



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 04. April 2025

Jahrgang 2025 / Nummer: 13

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung – Bereich Ahlen – Erdkabelverbindung Korridor B
2	Bekanntmachung der Satzung vom 03.04.2025 zur 14. Änderung der Satzung der Stadt Ahlen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.04.2011

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet: [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

# ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



## Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Ahlen Erdkabelverbindung Korridor B

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

**JUNI 2025 BIS AUGUST 2025**

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

### Durchzuführende Maßnahmen:

#### **Archäologische Untersuchungen:**

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

**Begehung und Oberflächenabsuche:** Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

**Geophysikalische Prospektion:** Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

**Archäologische Prospektion und Ausgrabungen:** Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen abgeschlossen.

### Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet. Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**TNL Energie GmbH**

**Telefon: 06402-5196222**

**E-Mail: tnl-strom@tnl-umwelt.de**

## LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH Ahlen

**Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:**

### Gemarkung: Ahlen

**Flur 306** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 34, 6, 61, 7, 80, 81, 87

**Flur 307** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 23, 27, 30

**Flur 310** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 11, 47, 55, 8, 9

**Flur 311** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 30, 31, 45

**Flur 312** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 18, 23

### Gemarkung: Vorhelm

**Flur 001** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 1, 12, 34, 38, 60, 65, 66, 76

**Flur 016** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 14, 16, 19, 20, 22, 24, 67

**Flur 017** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 55, 56

**Flur 018** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 164, 197

**Flur 020** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 111

**Flur 021** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 26

## Flurstücke betroffen als Zuwegungen

### Gemarkung: Ahlen

**Flur 306** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 32, 34, 4, 45, 48, 5, 6, 61, 7, 79, 81, 87

**Flur 307** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 12, 23, 24, 27, 30, 32, 34

**Flur 310** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 1, 11, 38, 4, 45, 47, 55, 8, 9

**Flur 311** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 20, 30, 31, 32, 33, 45

**Flur 312** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 17, 18, 23, 26, 27, 42, 46

### Gemarkung: Vorhelm

**Flur 001** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 1, 11, 12, 13, 34, 35, 38, 45, 60, 65, 66, 76

**Flur 002** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 55

**Flur 015** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 59

**Flur 016** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 124, 138, 14, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 67

**Flur 017** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 14, 36, 53, 54, 55, 56

**Flur 018** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 164, 195, 197

**Flur 020** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 111, 93

**Flur 021** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 26, 60

**Bekanntmachung der Satzung vom 03.04.2025 zur 14. Änderung der Satzung der Stadt Ahlen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894/SGV NRW 216), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ab 1. August 2025**

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre			Kinder ab 2 Jahre			Schulkinder
		Betreuungszeit (Wochenstunden)						
Einkommensgruppe		25	35	45	25	35	45	
1	bis zu 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 46.000 €	90,00 €	108,00 €	126,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €	72,00 €
3	bis zu 55.000 €	153,00 €	175,00 €	197,00 €	88,00 €	106,00 €	131,00 €	106,00 €
4	bis zu 64.000 €	232,00 €	258,00 €	283,00 €	129,00 €	155,00 €	180,00 €	155,00 €
5	bis zu 73.000 €	297,00 €	327,00 €	356,00 €	178,00 €	208,00 €	237,00 €	208,00 €
6	bis zu 82.000 €	341,00 €	387,00 €	435,00 €	204,00 €	245,00 €	292,00 €	234,00 € (1)
7	bis zu 91.000 €	386,00 €	430,00 €	476,00 €	229,00 €	274,00 €	358,00 €	
8	über 91.000 €	445,00 €	494,00 €	547,00 €	263,00 €	312,00 €	410,00 €	

**Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ab 1. August 2025**

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre				Kinder ab 2 Jahre			
		Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
Einkommensgruppe		15	25	35	45	15	25	35	45
1	bis zu 37.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis zu 46.000 €	54,00 €	90,00 €	108,00 €	126,00 €	32,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €
3	bis zu 55.000 €	84,00 €	153,00 €	175,00 €	197,00 €	49,00 €	88,00 €	106,00 €	131,00 €
4	bis zu 64.000 €	110,00 €	232,00 €	258,00 €	283,00 €	64,00 €	129,00 €	155,00 €	180,00 €

5	bis zu 73.000 €	130,00 €	297,00 €	327,00 €	356,00 €	80,00 €	178,00 €	208,00 €	237,00 €
6	bis zu 82.000 €	155,00 €	341,00 €	387,00 €	43500 €	96,00 €	204,00 €	245,00 €	292,00 €
7	bis zu 91.000 €	181,00 €	386,00 €	430,00 €	476,00 €	116,00 €	229,00 €	274,00 €	358,00 €
8	über 91.000 €	217,00 €	445,00 €	494,00 €	547,00 €	136,00 €	263,00 €	312,00 €	410,00 €

(1) Höchstbeitrag durch das Land NRW festgelegt

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 03. April 2025

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister